

Zweierlei Recht: Kriegsverbrechen hüben und drüben.

Jürgen Reichardt

„Eine Vergangenheit, die nicht vergehen will“, nannte der Historiker Ernst Nolte die Geschichte des 20. Jahrhunderts bis 1945. Das liegt fraglos an den ungeheuren Dimensionen nationalsozialistischer Massenverbrechen. Es liegt aber auch daran, daß die internationalen Maßstäbe, mit denen deutsche Völkerrechts- und insbesondere Kriegsrechtsverstöße geahndet wurden, nicht in gleicher Weise an die Kriegsgegner angelegt wurden. Im Mittelpunkt aller Betrachtungen steht zwangsläufig das Nürnberger Militärtribunal von 1945/46. Dieser erste und (neben seiner Wiederholung in Japan) einzige Versuch, über Besiegte einen internationalen Strafprozeß abzuhalten, verband eine Vielzahl unterschiedlicher politischer, moralischer und juristischer Ziele, die sich schwerlich in Einklang bringen ließen. Drei sehr verschiedene Rechtstraditionen stießen aufeinander: Die abendländisch-britische, die am Sendungsbewußtsein der eigenen Nation orientierte amerikanische und die stalinistisch-sowjetische. Um diese gegensätzlichen Denkweisen nicht zum Hindernis werden zu lassen - einig war man sich nur darüber, daß am Ende Hinrichtungen stehen sollten - wurden über das geltende Kriegsvölkerrecht hinaus eigens neue Straftatbestände eingeführt, die es zur Tatzeit nicht gab: „Verschwörung gegen den Weltfrieden“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Den nationalen Vertretern war klar, daß damit völkerrechtliche Probleme geschaffen wurden, die strenger Revision nicht standhalten konnten. Die „Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges“ war besonders fragwürdig. England und die USA hatten Persien besetzt, die Sowjetunion Polen, Finnland und Bessarabien. Deshalb wurden die Urteile vorsorglich als „endgültig und nicht anfechtbar“ gefällt.

Die Zielsetzung, deutsche „Hauptkriegsverbrecher“ nach internationalem Recht zu verurteilen, verlangte nach Maßstäben, die sich am Verhalten der Siegermächte auszurichten hatten. Das genau konnten die Richter nicht zulassen, wollten sie nicht auch eigene Leute anklagen müssen. Denn von der Verteidigung, die wenige Wochen nach der Kapitulation nur sehr eingeschränkt arbeiten konnte, wurden Beweise für alliierte Verbrechen in großer Zahl vorgelegt - ebenso wie Aussagen amerikanischer und britischer Soldaten, die der Wehrmacht sehr diszipliniertes und dem Kriegsrecht angemessenes Verhalten bescheinigten. Sie konnte naturgemäß nur nach damals geltendem deutschen Recht argumentieren, und das Gericht entschied über Beweismaterial. Der US-Historiker Bradley Smith urteilte später: „Als der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vorüber war, erhielt Winston Churchill, der die englische Landung in Norwegen geplant hatte, den Friedensnobelpreis, während Admiral Raeder für die gleiche Planung eine lebenslange Haftstrafe erhielt.“

Die Verteidiger wurden bei Strafe verpflichtet, über die Verfahren Stillschweigen zu bewahren. Deshalb haben frühere Bundesregierungen die Urteile auch nie als rechtsverbindlich angesehen. Dem wiederum trugen die Siegermächte Rechnung, als im „Überleitungsvertrag“ von 1954 verordnet wurde, daß sich alliierte Verfahren und Gerichtsurteile jeder künftigen deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung entziehen müßten. Im Zwei-plus-Vier-Vertrag wurde das 1990 fortgeschrieben. Heute sorgen deutsche Politiker und Wissenschaftler dafür, daß die Verfahren keinesfalls in Zweifel gezogen werden, um nicht der „falschen Seite“ Argumente zu liefern.

Immer wieder haben Fachleute auf diese Unstimmigkeit hingewiesen und umfangreiche Studien oder Quellenanalysen vorgelegt. Dazu gehörten Werner Maser: *Nürnberg. Das Tribunal der Sieger* (1977), oder Bradley F. Smith: "Der Jahrhundert-Prozeß" (USA); ebenso Franz W. Seidler: *Verbrechen an der Wehrmacht*, Alfred de Zayas, Klaus Kastner, Walter Post und viele andere. Bezeichnenderweise setzt sich die etablierte Geschichtswissenschaft damit nicht auseinander, sondern qualifiziert sie als einseitig, überholt ab oder ordnet sie einfach dem „Rechtsextremismus“ zu, was eine sachliche Argumentation erspart. Gerade das aber ruft Widerspruch hervor und fordert immer wieder zu neuen Nachforschungen heraus. Dadurch ist inzwischen die Literatur über alliierte und sowjetische Kriegsverbrechen oder Partisanengreuel recht umfangreich geworden, wenn auch nicht ohne weiteres im Buchhandel erhältlich. Auf dem Stand dieser Veröffentlichungen haben nun zwei Autoren einen weiteren Band hinzugefügt:

„Zweierlei Recht, zweierlei Urteil - Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen“, von Klaus Hammel und Rainer Thesen.

Beide Verfasser, Mitglieder im Bayerischen Soldatenbund, beschäftigen sich seit vielen Jahren mit den Auseinandersetzungen über die deutsche Kriegsführung und Spätfolgen juristischer Verfolgung deutscher Kriegshandlungen. Sie gelten als Experten für kriegsrechtliche Fragen. In einer kurzen Exkursion gibt Klaus Hammel einen Überblick über die Geschichte des Kriegsrechts, um sodann auf den Internationalen Militärgerichtshof von 1945 hinzulenken. Sehr verdienstvoll wird dabei dessen Vorgeschichte beschrieben, die ja eine Geschichte der zu überwindenden Widersprüche ist. Ausführlich und sorgfältig setzt sich der Autor mit den einzelnen Anklagepunkten, ihren Widersprüchen und den Konsequenzen auseinander. Dazu kann er zahlreiche zeitgenössische und spätere Gewährsleute zitieren. Anschaulich weist er nach, daß es um unvereinbare Ziele ging:

- Die amerikanische Sicht zielte auf den Nachweis einer frühzeitigen und gemeinschaftlichen Verschwörung der Angeklagten gegen die Welt. Der Prozeß sollte vorwiegend ein Signal bedeuten für künftige gegnerische Großmächte. Er sollte also völkerrechtliche Maßstäbe setzen.
- Den Briten, die Deutschland 1939 den Krieg erklärt hatten, lag ein weiteres Mal am Nachweis einer Alleinschuld des Reiches, womit sich Reparationsforderungen begründen ließen
- Der sowjetischen Praxis entsprach der Schauprozeß mit öffentlichen Geständnissen und drastischen Urteilen, wobei nicht die Tat selbst eine Rolle spielte, sondern von wem verübt und wofür sie geschah. Das stand der britischen Sicht ferner als der amerikanischen.
- Der Vorwurf des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges sollte einerseits die gesamte deutsche Kriegsführung kriminalisieren. Ein *Ius in Bello* - das Recht im Kriege - sollte es für die Wehrmacht nicht geben. Andererseits durften die Angriffskriege der Siegermächte gegen Unbeteiligte Staaten nicht am bestehenden Völkerrecht gemessen werden. Eine Haltung, die noch heute für alle späteren Konflikte gilt.

Oberst Hammel läßt keinen Zweifel daran, daß einige der Hauptangeklagten und ein nicht geringer Teil der in den zahlreichen Folgeprozessen Verurteilten auch vor Gerichten des Deutschen Reiches nach geglücktem Staatstreich 1944 oder der Bundes-

republik ab 1955 bestraft worden wären. Doch vermag er zu belegen, daß sowohl das Verfahren als auch die Besatzungspolitik der Siegermächte den Zielen und Ansprüchen des Internationalen Gerichtshofes nicht entsprochen haben. Dazu kann er prominente und über jeden Zweifel erhabene Persönlichkeiten, von Carl Jaspers bis Jörg Friedrich, heranziehen. Die systematische und quellenreiche Betrachtung aller rechtlichen und politischen Schwächen und Mängel des heute so hochbewerteten Tribunals ist äußerst aufschlußreich und lesenswert.

Das gilt auch für die Beschreibung der Folgeprozesse und der Behandlung der Inhaftierten. Insbesondere die Abhandlung des „Falles Südost“, der Partisanenbekämpfung auf dem Balkan, gewinnt heute höchste Aktualität. Schon damals war den angelsächsischen Mächten klar, daß sich die Wehrmacht meistens gar nicht anders hatte helfen können, daß sich die meisten Partisanenbewegungen in Frankreich, Italien, Jugoslawien oder der Sowjetunion nicht auf das Kriegsvölkerrecht berufen konnten, es vor allem selbst nicht anwandten.

Mit der Beschreibung der späteren Verfahren gegen Kriegsverbrecher in Deutschland und dem Vergleich in anderen Ländern schließt der erste Teil, etwa 200 Seiten.

Rainer Thesen nennt den 2. Teil „Das Kriegsrecht und seine Anwendung - am Beispiel des Krieges in Italien 1943 - 1945“. Auch er greift weit darüber hinaus, um die Hintergründe, Motive und heutige politisch korrekte Bewertungen zu beschreiben. Dazu werden zunächst militärische und rechtswissenschaftliche Grundsätze, verständlich und einleuchtend, dargelegt. Der Jurist geht auf die Behandlung kriegerischer Ereignisse des Weltkriegs in der heutigen deutschen Öffentlichkeit ein, um sich dann den spektakulärsten und prominenten Fällen in Griechenland und Italien zuwenden. R. Thesen kann nachweisen, daß deutsche Gerichte in früheren Jahren objektiver und militärisch sachkundiger geurteilt haben als heutige. Darauf, daß man sich heute sogar bemüht, Angeklagten persönliche niedere Motive bei Gefechtshandlungen nachzuweisen, weil nur Mord noch nicht verjährt ist, haben wir schon früher hingewiesen (Tr Kam 1/2011). Auf bedrückende Weise wird in den Schilderungen klar, wie kritiklos deutsche Politiker, Verlage oder Medien unzulängliche, einseitige Beschuldigungen übernehmen. Insbesondere die Analyse der Arbeit der „deutsch-italienischen Historikerkommission“ offenbart einen befremdlichen Opportunismus, der Wissenschaftler abhält, Quellen heranzuziehen, die ein gewünschtes Ergebnis gefährden könnten. Die Abhandlungen der einzelnen Fälle können als solide Quelle dienen, wenn - etwa bei politischen Besuchen - pauschal von deutschen „Greuelaten“ die Rede ist oder neue Forderungen aus einschlägigen Ortschaften erhoben werden. Es bleibt nicht aus, daß in allen Fällen, wo es Gerichtsurteile gegeben hat, ausführliche juristische Bewertungen und Kritik abgehandelt werden. Doch auch das liest sich gefällig, verständlich und spannend.

Dem stellt der Reserveoffizier Beispiele von Kriegsverbrechen gegen Deutsche gegenüber, die niemals gesühnt, geschweige denn verfolgt wurden. Angehörige der deutschen Kriegsgegner wurden nur dann verurteilt, bestraft, hingerichtet, wenn sie - legal, korrekt - für Deutsche tätig gewesen waren.

Osning-Verlag 2016; ISBN: 973-3-9814963-3-8

Wie leicht man zum Kriegsverbrecher gemacht werden kann.

Der folgende Bericht von der Fallschirmjäger-Legende General der Fallschirmtruppe Hermann-Bernhard Ramcke (1891- 1968) ist dem Buch „Die Abwehrschlacht“ von Wolfgang Venohr entnommen.

„Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie leicht man zum Kriegsverbrecher gemacht werden kann. Als ich im September 1944 in Brest gefangengenommen wurde, sagte mir der amerikanische General Middleton, er erkenne die hervorragende Disziplin unserer Truppe „in Bezug auf die Genfer Konvention und die Haager Landkriegsordnung“ an. Besonders dankte er für die Behandlung der Kriegsgefangenen. Ich hatte es für meine Pflicht als Festungskommandant gehalten, zu Beginn des Kampfes den Amerikanern eine vierwöchige Waffenruhe vorzuschlagen, damit mit unseren Fahrzeugen 40.000 französische Zivilisten aus dem Festungsbereich evakuiert sowie alte und kranke Einwohner der Stadt wenigstens in die sichersten Stollen gebracht werden konnten.“

In der Kriegsgefangenschaft der Alliierten habe ich dann erlebt, wie meine Kameraden (im britischen Camp 2226 allein dreißig Generäle und Stabsoffiziere) vor Hunger starben; wie im britischen Camp Munsterlager die Posten unsere Soldaten, die entlassen werden sollten, wie die Hasen zusammenschossen. Als ich protestierte, wurde ich nach London gebracht und mit den Worten begrüßt: „Da sind Sie ja, Sie Schwein! Sie haben die britische Armee beleidigt; das sollen Sie büßen! Wir können Sie nicht als Kriegsverbrecher anklagen; aber wir liefern Sie an Frankreich aus.“

Nach vier Monaten wurde ich in Ketten den Franzosen übergeben und danach vier Jahre in Einzelhaft gehalten, schließlich am 21. März 1951 in Paris von einem französischen Kriegsgericht zu fünf Jahren verschärften Gefängnis verurteilt.

Ich wurde also sechs Jahre nach Einstellung der Feinseligkeiten zum „Kriegsverbrecher“ erklärt, weil man meiner habhaft geworden war und mein Eintreten für die Kameraden als lästig empfunden hatte. Seit ich gesehen habe, wie das entsteht, bin ich stolz darauf, den Titel „Kriegsverbrecher“ erhalten zu haben.

Bernhard Ramcke“.

General Ramcke trug die 20. Brillanten zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Eichenlaub und Schwertern; im 1. Weltkrieg war er mit dem preußischen goldenen Militärverdienstkreuz ausgezeichnet worden.